

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	22.10.2012

Ausschluss von Gestaltungsmöglichkeiten des Alpener Platzes

Auf Antrag der CDU-Fraktion im Stadtbezirk Ehrenfeld (AN/0675/2012) hat die Bezirksvertretung in ihrer Sitzung am 14.05.2012 beschlossen, die Verwaltung zu bitten, die grundbuchrechtlichen Eintragungen zum Alpener Platz zu prüfen und zu klären, ob eine maßgebliche Veränderung hinsichtlich der Gestaltung oder einer Nutzung als Spielplatz, vor Allem aber eine gewerbliche Nutzung (Kiosk oder Außengastronomie) generell möglich ist.

Die Verwaltung teilt dazu folgendes mit:

Der Alpener Platz ist als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung gewidmet. Diese Widmung schließt eine Nutzung der Fläche als Spielplatz aus. Allerdings ist eine gewerbliche Nutzung, z.B. für eine Außengastronomie, grundsätzlich zulässig.

Allerdings liegt der Verwaltung eine Vereinbarung über den Alpener Platz vor, die am 20. April 1894 zwischen dem Pastor Bruders von der Kirchengemeinde Bickendorf und dem damaligen Oberbürgermeister Becker abgeschlossen wurde. Mit dieser Vereinbarung willigte die Kirchengemeinde, die bis dahin Eigentümerin des ehemals als Bickendorfer Friedhof genutzten Grundstücks (heute Alpener Platz) war, ein, dass der Kirchhof auf den Namen der Stadtgemeinde Köln ins Grundbuch eingetragen wird.

Die Stadtgemeinde Köln verpflichtete sich im Gegenzug, den Kirchhof als öffentliche Anlage oder freien Platz dauernd zu erhalten, ohne Zustimmung der Kirchengemeinde nicht zu veräußern und falls auf oder an dem Platze eine katholische Kirche errichtet werden sollte, das dazu nötige Terrain des Kirchhofes, soweit die Fluchtlinien dies gestatten, unentgeltlich zum Kirchbau herzugeben bzw. den Kirchgängern den Zugang über den Kirchhof jeder Zeit zu gestatten.

In der Vereinbarung verpflichtete sich die Stadtgemeinde ferner, der alljährlichen Stiftungsprozession zum Kirchhofe kein Hindernis zu bereiten und die auf dem Kirchhof vorhandenen alten Grabkreuze möglichst auf dem Kirchhof an ihrer jetzigen Stelle zu belassen oder auf den jetzigen Kirchhof von Bickendorf zu überführen.

Der Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde Köln-Bickendorf hat dieser Vereinbarung am 10. Juli 1894 zugestimmt.

Nach dem Auszug aus dem Beschlussbuch der Stadtverordneten-Versammlung in Köln hat sie am 16. August 1894 dem Abkommen zugestimmt.

Die Verwaltung fühlt sich uneingeschränkt an dieses Abkommen gebunden und wird geplante Veränderungen und jegliche gewerbliche oder sonstige, den Charakter des Platzes verändernde oder beeinträchtigende Nutzung vorher mit der Katholischen Kirchengemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus besprechen und abstimmen.

